

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Wie kontrollieren die Sozialhilfeträger Pflegeleistungen auf Abrechnungsfehler?

Seit Oktober 2016 ist die Prüfung von Abrechnungen verpflichtender Bestandteil der jährlichen Qualitätsprüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) bei ambulanten Pflegediensten. Außerdem kann der MDK nun auch Abrechnungen von Pflegediensten prüfen, die nur Leistungen der Behandlungspflege erbringen. Diese erweiterten Kontrollmöglichkeiten – neben den bisher bereits in Pflegeeinrichtungen möglichen – hat die CDU-geführte Bundesregierung mit den Pflegestärkungsgesetzen II und III auf den Weg gebracht und damit einen wichtigen Schritt in Richtung einer größeren Transparenz bei der Kostengestaltung in der Pflege gemacht.

Obwohl der überwiegende Teil von Pflegeanbietern korrekt arbeitet und abrechnet, zeigt sich doch im jüngst erschienenen 5. Pflege Qualitätsbericht des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS), wie wichtig und vor allem notwendig diese Kontrollmöglichkeiten sind. Hier wurden insgesamt 1.138 Prüfungen ausgewertet. Dabei überprüften die Mitarbeiter die in Rechnung gestellten Leistungen bei 6.079 Pflegebedürftigen. Bei 35,2 Prozent der geprüften Pflegedienste stellten die Prüfer mindestens eine Auffälligkeit fest. Bei 28,3 Prozent wurden sogar fünf Auffälligkeiten festgestellt. Um die Qualität von Pflege in Zukunft noch besser beurteilen zu können und eine hochwertige Pflege zu gewährleisten, soll der „Pflege-TÜV“ mit Unterstützung von wissenschaftlichen Erkenntnissen bis 2019 grundsätzlich überarbeitet werden.

Der MDK ist jedoch nicht für die Prüfung jener Fälle zuständig, bei denen „Hilfen zur Pflege“ durch den Sozialhilfeträger gezahlt werden. Hier besteht auch weiterhin die Möglichkeit, dass Abrechnungsfehler bis hin zu Betrugsversuchen nicht erkannt werden.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Pflegebedürftige in Bremen und Bremerhaven beziehen „Hilfen zur Pflege“ nach §61 ff. SGB XII in welcher Höhe vom Sozialhilfeträger? Wie teilen sich die Fälle auf ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Pflegeangebote auf?
2. Welche finanziellen Mittel für „Hilfen zur Pflege“ wurden in den Jahren 2016 und 2017 bereitgestellt? Welche Mittel stehen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 zur Verfügung? Mit welchen Fallzahlen wird für die Jahre 2018 und 2019 gerechnet?
3. Auf welche Stadtteile in Bremen und Bremerhaven verteilen sich die unter 1. abgefragten Personen hauptsächlich?

4. Gibt es bei den Anträgen der „Hilfe zur Pflege“ einen Bearbeitungsrückstau? Wenn ja, wie hoch ist dieser aktuell? Wie lange dauert es durchschnittlich, bis ein Antrag beschieden wird?

5. Gibt es in den Fällen, wo „Hilfen zur Pflege“ durch den Sozialhilfeträger gezahlt werden, regelhafte, nicht anlassbezogene Kontrollen? Wenn ja, durch wen und wie oft finden sie statt? Werden diese Kontrollen fall- oder anbieterbezogen durchgeführt?

6. Wenn nein, wie stellt der Sozialhilfeträger im Land Bremen sicher, dass Abrechnungsfehler bekannt werden und dass es möglichst nicht zu einem Betrugsfall in Bezug auf die „Hilfen zur Pflege“ kommt? Gibt es einen Austausch mit dem MDK, durch den der Sozialhilfeträger Erkenntnisse über solche Vorgänge im Bereich der „Hilfen zur Pflege“ gewinnen konnte?

Wie werden insbesondere folgende Aspekte kontrolliert:

- a) Notwendigkeit der erbrachten Leistungen.
- b) Richtigkeit und Vollständigkeit der Pflegedokumentationen.
- c) Abrechnungsprüfung.

7. Wie ist der weitere Ablauf, wenn der MDK Abrechnungsfehler der Pflegeanbieter an die Pflegekasse meldet? Lässt sich die Pflegekasse überzahlte Leistungen zurückerstatten? Wie erfährt der Sozialhilfeträger, sollte er der Kostenträger sein, von diesen bereits festgestellten oder weiteren Abrechnungsfehlern? Lassen sich die Sozialhilfeträger überzahlte Summen zurückerstatten? Um welche Summen handelte es sich jeweils in den letzten drei Jahren?

8. Wurden in den vergangenen drei Jahren Betrugsfälle bei den „Hilfen zur Pflege“ nachgewiesen? Wenn ja, wie häufig war dies der Fall und welcher finanzielle Verlust für die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport war mit den einzelnen Fällen verbunden?

9. Wurde in diesen Betrugsfällen eine Schadenswiedergutmachung im zivilrechtlichen Verfahren verfolgt? Welche Summen (bitte die entsprechenden Fälle dazu angeben) wurden auf diesem Wege von der Senatorin zurückgeholt?

10. Wie prüft der Sozialhilfeträger die Berechtigung eines Antrages auf „Hilfen zur Pflege“? Welche Prüfmechanismen werden neben einer schriftlichen Abfrage der jeweiligen Lebensverhältnisse genutzt? In welchen Abständen und auf welche Weise wird die Berechtigung der „Hilfen zur Pflege“ nach der Erstantragstellung überprüft?

11. Hält der Senat die existierenden Kontrollmöglichkeiten für ausreichend? Wenn nein, in welchen konkreten Bereichen hält der Senat Verbesserungen für notwendig?

Sigrid Grönert, Rainer Bensch, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU